



Infoveranstaltung BWSO

16. November 2023

Wir heissen Sie herzlich willkommen!

PROGRAMM

- Begrüssung
- Revision kantonales Waldgesetz
- Solothurner Waldtage 2024
- Aktuelles aus dem BWSO
- Fragen und Diskussion / Anliegen der Teilnehmenden
- Abschluss / Evaluation
- Apéro riche

BEGRÜSSUNG

- **Peter Brotschi**
Präsident BWSO



Revision kantonales Waldgesetz

Infoveranstaltung BWSO
Zuchwil, 16. November 2023

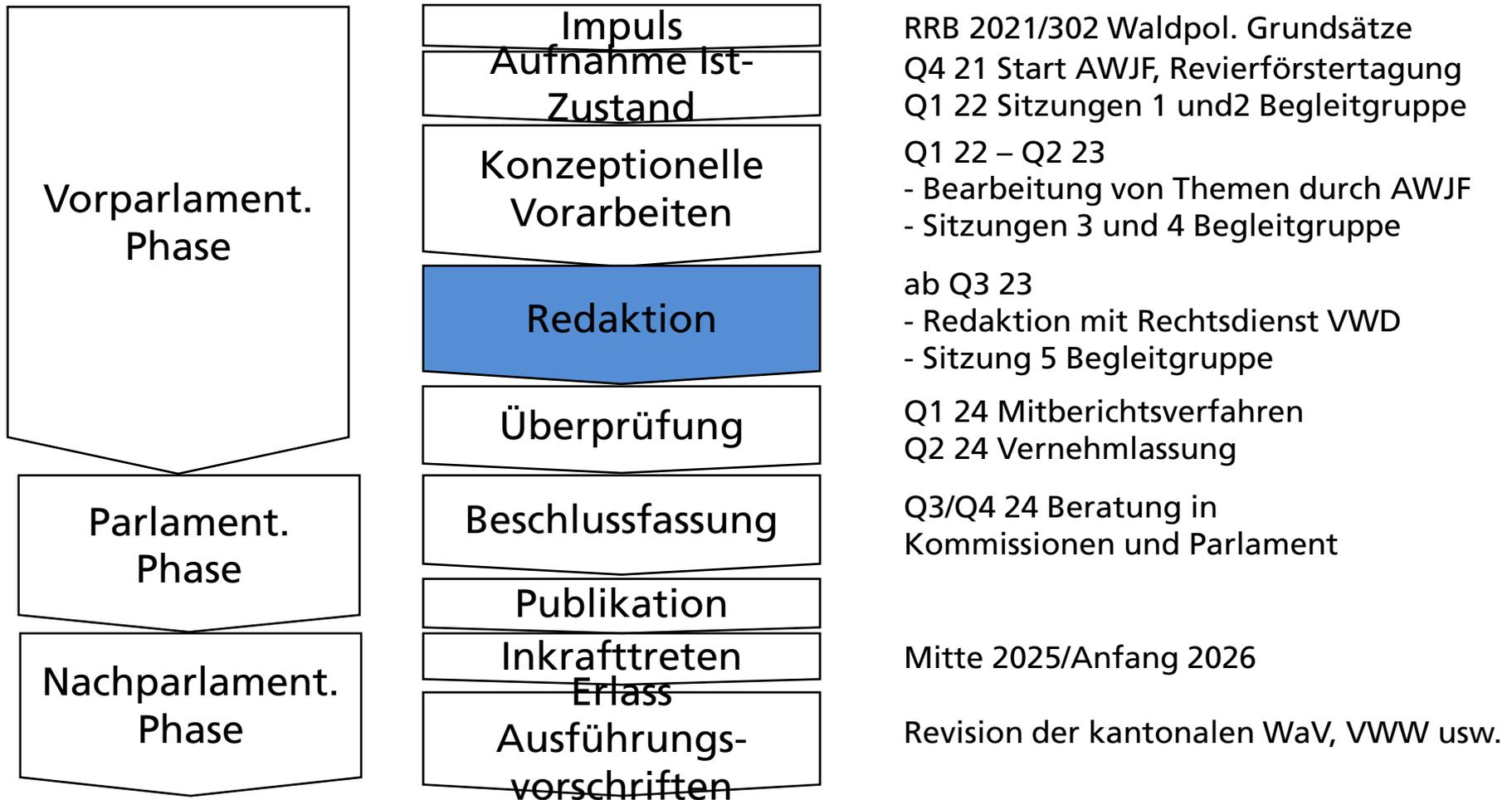
INHALT

Inhalt

- Prozess
- Ausgangslage und Stand der Arbeiten
- Herausforderungen und veränderte Rahmenbedingungen
- Wichtige Themen: Auswahl
- Ausblick

PROZESS

Prozess der Rechtssetzung



Quellen: Müller/Uhlmann (2013): Elemente einer Rechtsetzungslehre. Schulthess Verlag. Bundesamt für Justiz (2019): Gesetzgebungsleitfaden. Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes.

Organisation: Akteure

Akteur		Rolle
Auftraggeberin	LA Brigit Wyss	– Projekt überwachen und steuern
Projektleiter	Rolf Manser	– Projekt leiten – Entwurf verfassen und überarbeiten
Rechtsdienst VWD		– Entwurf redigieren
Begleitgruppe	BWSO, FPSO, VSEG, SOBV, Pro Natura, Birdlife, Pro Holz, Revierjagd SO	– Ist-Zustand diskutieren – Vorschläge einbringen – Entwurf diskutieren – Überprüfung und Beschlussfassung unterstützen
Adressaten Mitbericht	Kantonale Ämter, Staatskanzlei	– Entwurf prüfen und verbessern
Adressaten Vernehmlassung	Gemeinden, Verbände usw.	– Entwurf prüfen und verbessern
Kantonsrat, Kommissionen		– Entwurf diskutieren, verbessern und beschliessen

AUSGANGSLAGE UND STAND DER ARBEITEN

Das aktuelle WaGSO

- In Kraft getreten 1995.
- Fünf Teil-Revisionen, letztmals 2014.
- Erlasse zum WaGSO:
 - WaVSO (2018)
 - Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW, 1997)
 - Kantonsratsverordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (1998)

931.11

Waldgesetz

Vom 29. Januar 1995 (Stand 1. Januar 2014)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 85, 115 und 123 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und Artikel 50 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Mai 1994

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (Art. 1 WaG)
¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) und das Forstwesen im Kanton Solothurn.

§ 2 Waldfeststellung (Art. 2, 10 WaG)
¹ Der Regierungsrat regelt mit Verordnung die Feststellung des Waldes und des Waldrandes.
² Für Waldfeststellungen im Einzelfall ist unter Vorbehalt des Bundesrechtes das Departement zuständig.

§ 3 Abgrenzung von Wald in Bauzonen (Art. 13 WaG)
¹ Die Einwohnergemeinden tragen gestützt auf die Waldfeststellungen des Departementes die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne ein.
² Für das Verfahren gilt das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978³⁾. Die Feststellungen des Departementes sind beim Regierungsrat anfechtbar, der zusammen mit der Genehmigung des Zonenplanes über die Waldabgrenzung entscheidet.
³ Die Kosten für die Waldfeststellung können den Interessierten überwältzt werden.

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ SR 921.0.
³⁾ BGS 711.1.

GS 93, 467
1

Waldpolitische Grundsätze

Waldpolitische Grundsätze des Kantons Solothurn

Verabschiedet vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2021/302 vom 9.3.2021

1. Waldfläche in Umfang und Verteilung erhalten

Die Waldfläche im Kanton Solothurn hat in den vergangenen Jahrzehnten grundsätzlich weder zugenommen noch abgenommen. Allerdings steht sie im Mittelland unter grossem Erhaltungsdruk, während sie im Jura aufgrund einwachsender Landwirtschaftsflächen tendenziell zunimmt.

Die Waldfläche im Kanton Solothurn soll weiterhin konstant bleiben. Besonders in den dicht besiedelten und intensiv genutzten Gebieten achtet der Kanton auf die Erhaltung der Wälder als prägendes Landschaftselement, als wichtige Naherholungsgebiete und als wertvolle Elemente der ökologischen Infrastruktur. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Wald (WaG) und das kantonale Waldgesetz (kWaG) fördert er bei Rodungen in diesen Gebieten konsequent Realersatz ohne Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen ein. In Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft scheidet der Kanton im Jura Wytweiden aus und fördert sie im Sinne einer gemischten Nutzung. Zudem soll der weitere Einwuchs des Waldes verhindert werden. Schliesslich prüft der Kanton, ob eine Festlegung von Gebieten mit zunehmender Waldfläche sowie von statischen Waldgrenzen ausserhalb von Bauzonen zielführende Instrumente im Interesse der Erhaltung des ökologischen Ausgleichs und von Kulturland sind.

2. Wald vor biotischen und abiotischen Schäden schützen

Durch den Klimawandel mit seinen Auswirkungen (Zunahme Extremereignisse, Trockenheit usw.) sowie den zunehmenden Gefährdungen durch Schadorganismen gerät das Ökosystem Wald unter starken Druck. Zusätzlich wird die Vitalität der Bäume durch Schadstoffeinträge beeinträchtigt. Waldböden werden stellenweise durch unsachgemässes Befahren belastet.

Forstdienst und WaldeigentümerInnen setzen einen Fokus auf die Prävention (z.B. Waldbrand), fördern stabile Wälder und sind vorbereitet auf die Bewältigung der Ereignisse. Bund und Kantone unterstützen die Gemeinden im Kampf gegen invasive, gebietsfremde Arten. Bei der Bewältigung von Waldschäden kann der Kanton zielführende Waldschutz-Massnahmen finanziell unterstützen. Er setzt sich für eine Reduktion der Schadstoffeinträge ein (insbesondere von Stickstoff-Immissionen und Pflanzenschutzmitteln). Zur Erhaltung von stabilen Waldböden knüpft er Förderbeiträge an die Bedingung von bodenschonenden Holzernte-Methoden. Der Kanton sorgt zusammen mit der Jägerschaft für ein Wildtier-Management, welches die natürliche Verjüngung des Waldes ohne Schutzmassnahmen sichert.

3. Anpassung des Waldes aufgrund des Klimawandels unterstützen

Der Wald und dessen Nutzung sind bereits heute umfassend und stark vom Klimawandel betroffen. Wald wird auch mit dem Klimawandel Wald bleiben, auch wenn sich sein Aussehen voraussichtlich stark verändern wird. Hingegen ist absehbar, dass die von der Gesellschaft erwarteten Waldleistungen aufgrund des Ausmasses und insbesondere der Geschwindigkeit des Klimawandels nicht ohne Steuerung durch den Menschen sichergestellt werden können.

Die Bewirtschaftung des Waldes ist nach §13 Abs. 2 kWaG Aufgabe der WaldeigentümerInnen. Sie ergreifen die notwendigen Pflegemassnahmen für die Anpassung ihres Waldes an den Klimawandel. Um die Stabilität und die Anpassungsfähigkeit des Waldes zu erhalten und zu fördern, unterstützt sie der Kanton beratend und finanziell. Zu diesem Zweck überarbeitet der Kanton, gestützt auf die Ergebnisse des Forschungsprogramms Wald & Klimawandel des Bundes, die waldbaulichen Empfehlungen und entwickelt eine Strategie für die Wiederherstellung von geschädigten Wäldern. Im Rahmen des bestehenden Förderprogramms Wald werden die spezifischen Beiträge zur Anpassung des Waldes erhöht.

1

- Art. 13 WaGSO: «Der Regierungsrat formuliert periodisch die wichtigsten forstpolitischen Ziele.»
- Grundsätze verabschiedet mittels RRB 2023/302, verbunden mit Auftrag waldrechtliche Grundlagen zu prüfen.

Stand der Arbeiten

- Entscheid bezüglich Totalrevision ist erfolgt.
- Einbezug Begleitgruppe ist im September 2023 erfolgt.
- Erlasstext und Botschaft liegen im Entwurf vor.
- Redaktionelle Endbereinigung durch das AWJF und den Rechtsdienst des VWD ist in Bearbeitung.
- Einzelne offene Fragen müssen noch geklärt werden (z.B. Vollzug Strafbestimmungen).

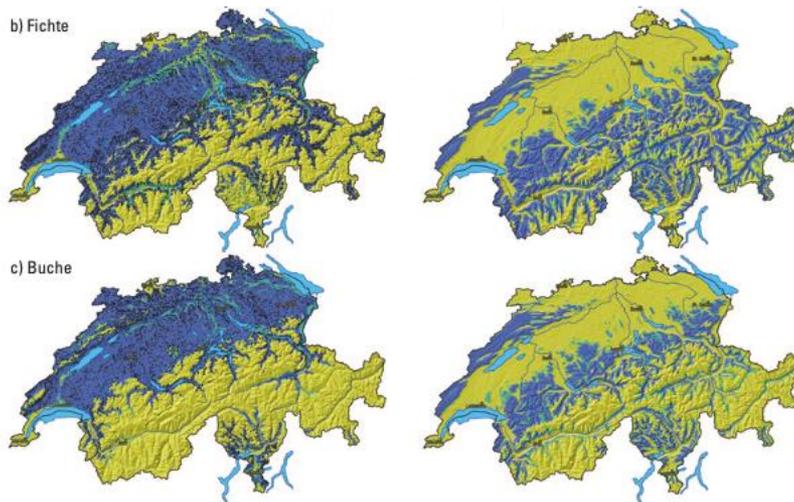
HERAUSFORDERUNGEN UND VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN

Wald dem Klimawandel anpassen

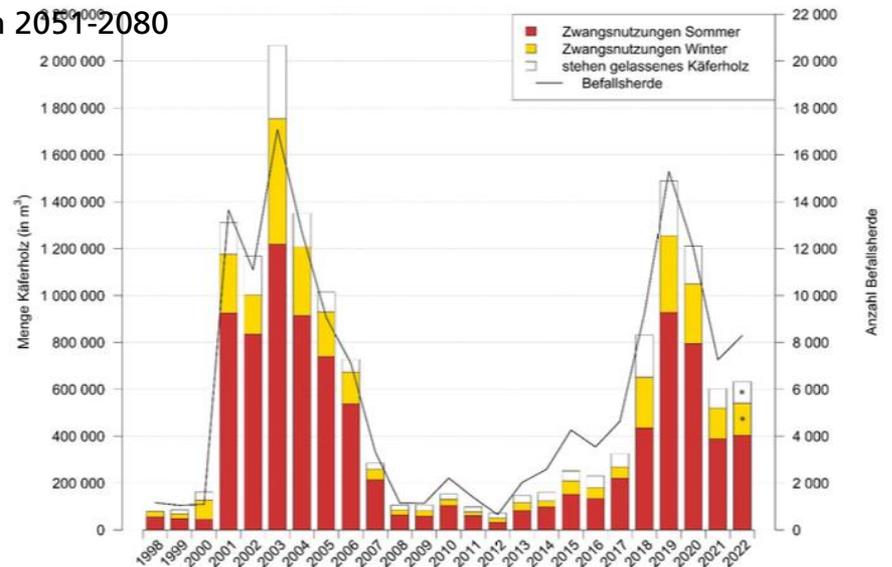
Verbreitung von Fichten und Buche

Heutiges Klima: 1981-2010

Klima um 2051-2080



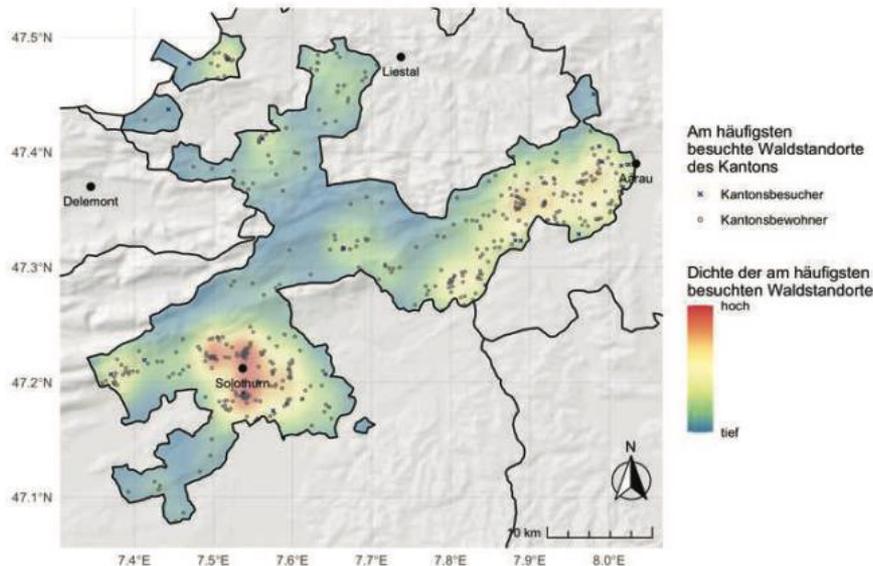
Menge Käferholz und Anzahl Käfernester



Bildnachweise: Pluess et al. (2016): Wald im Klimawandel, WSL/Waldschutz Schweiz (2023): Waldschutz Aktuell.

Nutzung des Waldes für Freizeit und Erholung bewältigen

Die am häufigsten besuchten Wälder



Bildnachweise: Wunderlich et al. (2021): Ergebnisse der WaMos3-Umfrage im Kanton Solothurn, www.urlaubster.at

Vor Naturereignissen schützen

Ereignisse vom Januar 2021



Balsthal



Erlinsbach



Hauenstein

Winznau



Bildnachweis: AWJF

16. November 2023

Kleinschlüssel



Revision WaG - Infoveranstaltung
BWSO

Wandel von Holz zentrierter zu multifunktionaler Waldbewirtschaftung



Quelle: Bildarchiv Förderverein Forstmuseum Ballenberg



Quelle: Barbara Schlup



Quelle: Bürgergemeinde Lostorf



Quelle: waldwissen.net

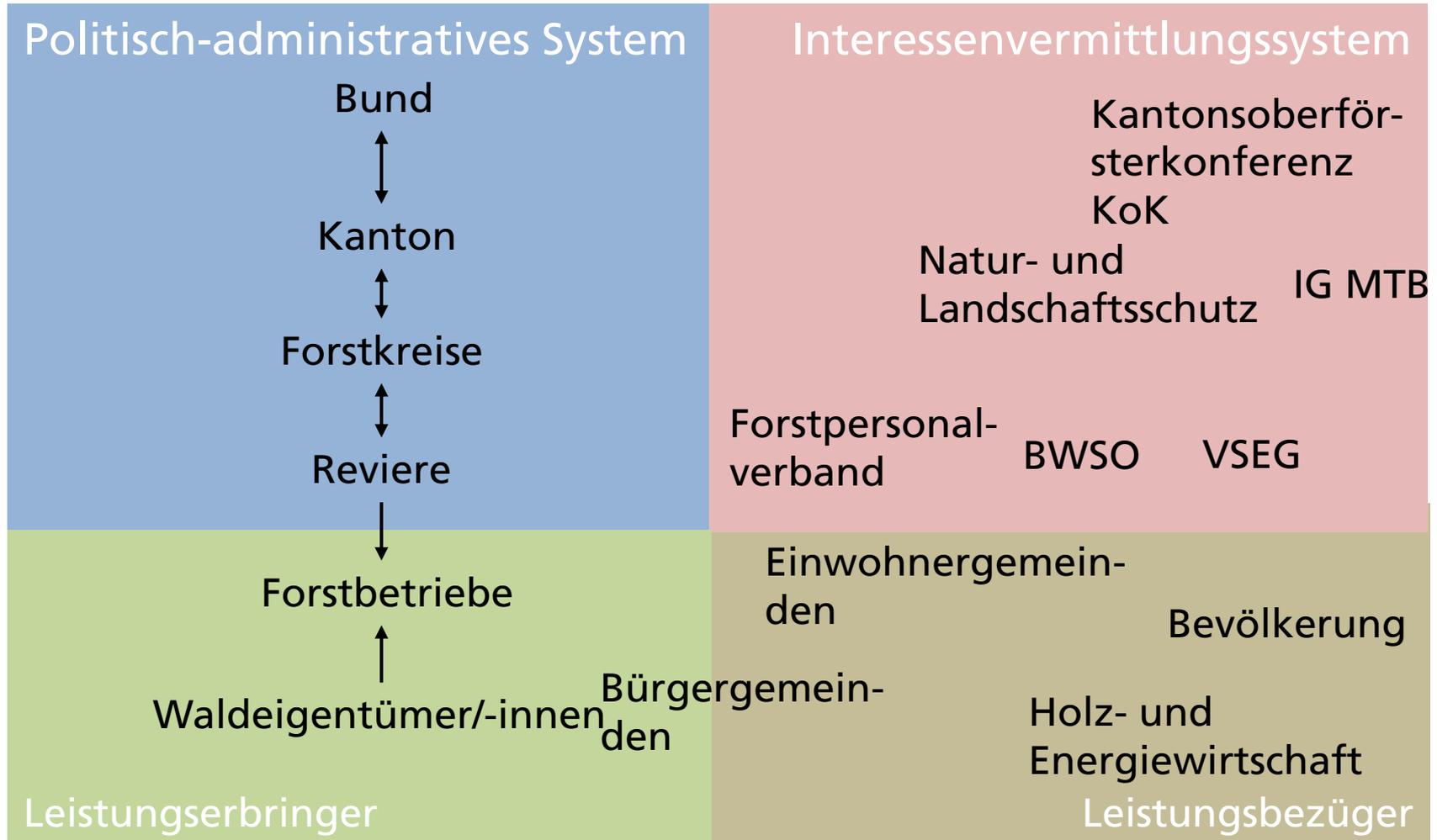


Quelle: www.schutzwald-schweiz.ch



Quelle: www.wald-vielfalt.ch

Zusammenarbeit in der Waldwirtschaft



10 WICHTIGE THEMEN

Klimawandel

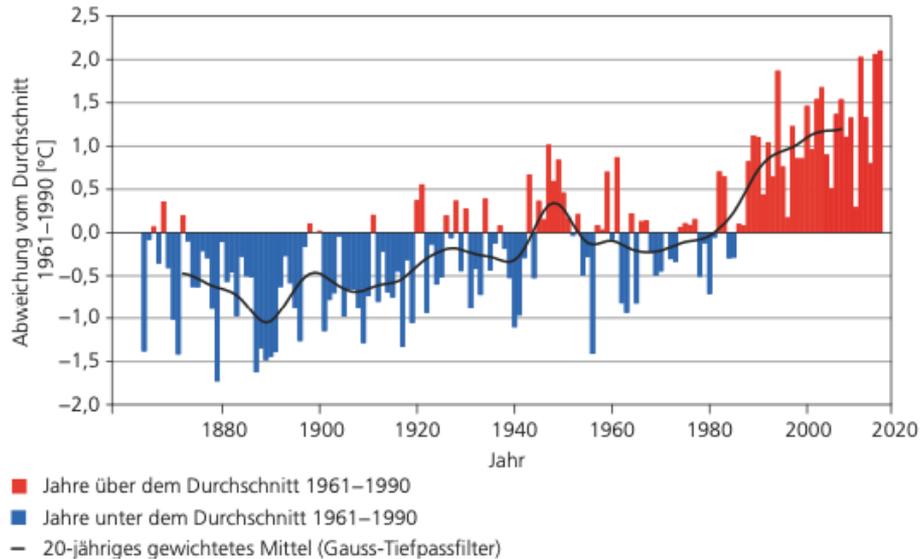
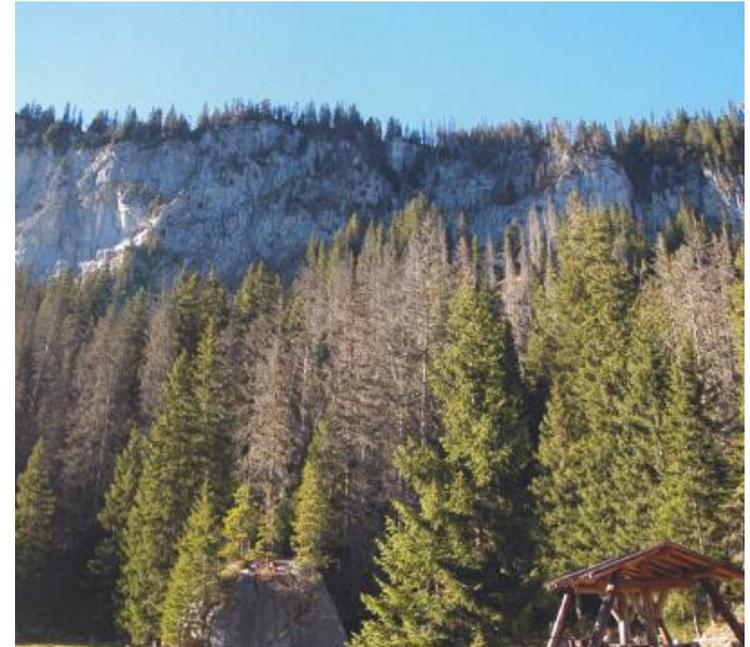


Abb. 2. Abweichung der Jahresmitteltemperatur von 1864 bis 2015 vom langjährigen Durchschnitt (Jahre 1961–1990). Quelle: MeteoSchweiz (2016).



Bildnachweis: Allgaier Leuch/Streit/Brang (2017): Der Schweizer Wald im Klimawandel: Welche Auswirkungen kommen auf uns zu? Merkbl. Prax. 59. WSL. Birmensdorf.

Klimawandel

Problem	<ul style="list-style-type: none">– Es braucht Instrumente zur Überführung und zur Umwandlung klimasensitiver Waldbestände.– Gestützt auf Art. 28a WaG sind die Kantone beauftragt, Massnahmen zu Vorkehrungen zum Klimawandel zu treffen.– Der Bund gewährt bereits Beiträge an Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Umsetzung der Motion «Fässler»).
Lösung	<ul style="list-style-type: none">– Im WaGSO wird ein eigener Paragraph zu Vorkehrungen zum Klimawandel angelegt.– Programmatisch wird die Formulierung aus dem WaG auf den Kanton übertragen und die Grundlage für eine fokussierte Ausrichtung der Förderungsmaßnahmen geschaffen.

Fahrradverkehr



Bildnachweis: www.gettyimages.ch

16. November 2023

Revision WaG - Infoveranstaltung
BWSO

Fahrradverkehr

Problem

- Der Wald wird zunehmend auch abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen mit Fahrrädern befahren.
- Überzeugung (Kampagnen usw.) und Lenkung (Verbote, Gebote, Pläne usw.) sind wichtig, aber nur beschränkt wirksam.
- Im WaGSO ist der Fahrradverkehr bisher nicht geregelt. Die Regelung im Strassenverkehrsgesetz ist veraltet und bildet die Realität nicht ab.

Lösung

- Neuer Artikel zum Fahrradverkehr: Das Fahrradfahren wird auf Waldstrassen sowie speziell bezeichnete Wege beschränkt. Das allgemeine Befahren des Waldbodens ist verboten.
- Fahrradfahren auf speziell bezeichneten Wegen ist möglich. Deren Ausscheidung bedingt einen Planungsprozess mit einer breiten Partizipation und Interessenabwägung sowie einem Planwerk als Ergebnis.

Zugänglichkeit



Bildnachweise: www.gettyimages.ch, www.junior-ranger.de

Zugänglichkeit

<p>Problem</p>	<ul style="list-style-type: none"> – In Art. 699 ZGB ist die allgemeine Zugänglichkeit des Waldes verankert. In Art. 14 WaG wird die Zugänglichkeit konkretisiert. – Der Wald als Freizeit- und Erholungsraum leistet einen wichtigen Beitrag an die Wohlfahrt der Bevölkerung. – Aufgrund vermehrt auftretender Konflikte wird der Ruf nach Einschränkung der Zugänglichkeit laut. – Im bisherigen § 6 Abs. 1 WaGSO «hat der Waldeigentümer alles zu unterlassen, was die Zugänglichkeit einschränken könnte».
<p>Lösung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Paradigmenwechsel: Wiederholung von Art. 14 Abs. 2 WaG («wo es die Walderhaltung... erfordert, haben die Kantone... die Zugänglichkeit einzuschränken») – Einführung der Möglichkeit eines Verbots für schädigende Freizeitaktivitäten.

Bauten und Anlagen im Wald



Bildnachweise: Bürgergemeinde Lostorf, AWJF, www.schweiz.fandom.com

Bauten und Anlagen im Wald

Problem

- Bauten und Anlagen im Wald sind grundsätzlich verboten. Zulässig sind ausschliesslich forstliche Bauten und Anlagen. Darunter wurden in der Vergangenheit Bauten für die Holzproduktion verstanden.
- Die Problematik mit Waldhütten wurde mit einem Schreiben aus dem Jahr 2009 von VWD und BJD nur provisorisch geklärt.
- Der Katalog von einfachen, offenen Erholungseinrichtungen in § 23 kWaV ist veraltet.

Lösung

- Der bisherige Begriff «forstbetrieblich» wird durch «forstlich» ersetzt. Gemäss neuester rechtlicher Auslegung fallen alle Bauten und Anlagen darunter, die Massnahmen dienen, damit der Wald all seine Leistungen erfüllen kann
- z.B. kleine Wald-Weiher zur Förderung der Biodiversität, Waldhütten in Wäldern mit Vorrang Freizeit und Erholung oder für die Waldbildung, Steinschlag-Schutznetze im Wald.
- Forstliche Bauten werden damit zum Synonym zu «zonenkonform».
- Nichtforstliche Bauten und Anlagen bleiben grundsätzlich nicht zulässig sind, Ausnahmen können weiterhin mit einer Rodung oder einer Bewilligung für eine nachteilige Nutzung bewilligt werden.

Sicherheit in und um den Wald



Bildnachweise: www.gettyimages.ch, Stadtgärtnerei Basel

Sicherheit im und um den Wald

Problem	<ul style="list-style-type: none"> – In der Praxis tauchen regelmässig Fragen zu Sicherheit und Haftung von Wald-Eigentümer/-innen auf.
Lösung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Haftung beim Waldabstand ist bereits in § 6 der VWW (BGS 931.72) geregelt: <ul style="list-style-type: none"> – Absatz 1: Der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Baute oder baulichen Anlage, welche weniger als 20 m vom Wald entfernt ist, kann für Schäden, die aus dem Bestand des Waldes entstehen, gegenüber dem Waldeigentümer oder der Waldeigentümerin keine Ansprüche geltend machen. – In einem neuen Rechtsgutachten des Bundes wird eine zusätzliche Haftung für Waldeigentümer verneint. – Die Sicherheitsholzerei entlang von Erholungseinrichtungen wird vom Bund als Waldschutz-Massnahme betrachtet und ist mit dem gültigen WaG vereinbar. – Keine zusätzliche Regelung im WaGSO.

Betriebliche Planung



Bildnachweise: AWJF, Bachmann (1990): Forsteinrichtung und Walderhaltung. Schweiz. Z. Forstwesen. 6/141: 415-430.

Betriebliche Planung

Problem

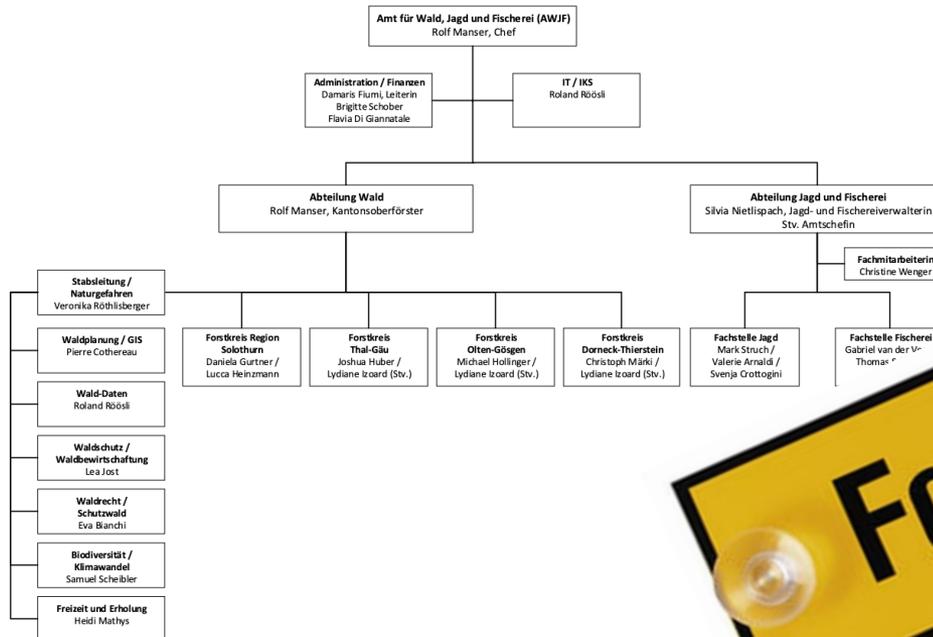
- Gestützt auf § 16 WaGSO sind alle öffentlichen Waldeigentümer zur betrieblichen Planung verpflichtet. Das VWD kann gar im Privatwald Massnahmenplanungen anordnen (wurde noch nie umgesetzt).
- Die Bestimmungen im WaGSO und in der WaVSO sind sehr detailliert und wurden bisher unvollständig umgesetzt.

Lösung

- Die betriebliche forstliche Planung ist und bleibt Sache der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers.
- Neu gilt eine Mindestfläche für die Verpflichtung zu einem Betriebsplan sowie die Festlegung von Mindestinhalten. Der Kanton beschränkt sich dabei auf Inhalte, die der Oberaufsicht über den Wald dienen. Rein betriebliche Inhalte (z.B. Personal- oder Finanzplanung) gehen den Kanton nichts an.
- Die Anordnung für Planungen im Privatwald wird ersatzlos gestrichen. Die Kontrolle der Nachhaltigkeit erfolgt u.a. durch die Revierförster im Rahmen der Beratung und der Anzeichnung.

Organisation Forstdienst

Organigramm Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Stand 1. Juli 2023)



Bildnachweis: AWJF

16. November 2023

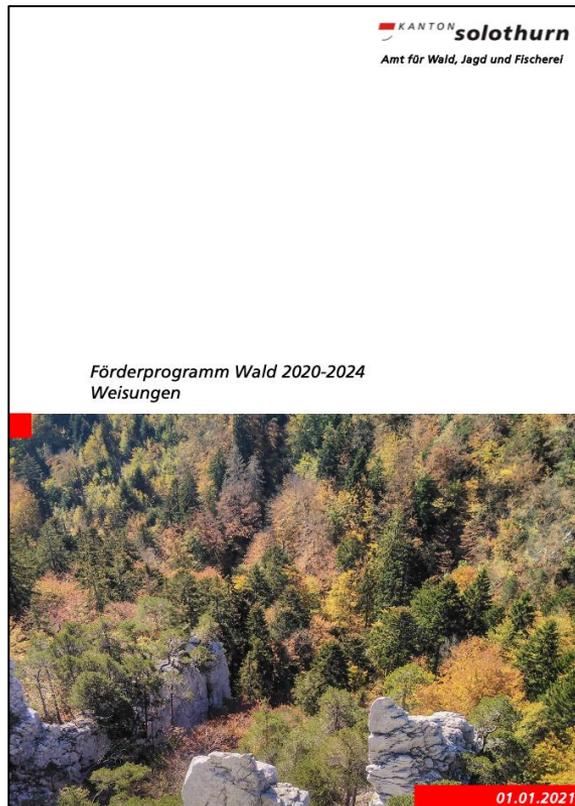
Revision WaG - Infoveranstaltung
BWSO

30

Organisation Forstdienst

Problem	<ul style="list-style-type: none">– Die Bestimmungen zum kantonalen Forstdienst sind überholt und nicht mehr zeitgemäss.– Die Kompetenzen und Zuständigkeiten des kantonalen Forstdienstes müssen eindeutiger geregelt und präzisiert werden.
Lösung	<ul style="list-style-type: none">– Der kantonale Forstdienst setzt sich neu aus der Abteilung Wald des AWJF und den Leiterinnen und Leitern der Forstreviere zusammen.– Der kantonale Forstdienst ist für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zuständig.– Die Leiterinnen und Leiter der Forstreviere als Teil des kantonalen Forstdienstes sind vom Departement zu bestimmen.– Forstreviere werden nach wie vor nach forstbetrieblichen Gegebenheiten gebildet.– Die Reviervereinbarung wird mit der Leiterin oder dem Leiter des Forstreviers abgeschlossen.

Förderungsmassnahmen



Bildnachweise: AWJF, BAFU (2018): NFA-Handbuch

Fördermassnahmen

Problem	<ul style="list-style-type: none">– Das gegenwärtige Fördersystem in der Waldwirtschaft ist vielfältig und kompliziert.– Das AWJF, die Revierförster und die Gesuchstellenden wickeln eine grosse Zahl von «Fördergeschäften» ab.– Die Bestimmungen der Förderprogramme sind detailliert und schmälern die Flexibilität der Beitragsempfänger (Waldeigentümer, Forstbetriebe).
Lösung	<ul style="list-style-type: none">– Einführung des Instruments der Programmvereinbarung für Forstbetriebe.– Vereinbarungen von Zielen und messbaren Leistungen. Die Wahl der Massnahmen zur Zielerreichung wird weitgehend Sache des Forstbetriebs.– Es gelten zwei Voraussetzungen: forstfachliche Kompetenz und eine minimale Waldfläche.

Waldfünfliber



Bildnachweis: Nationalbank

Waldfünfliber

Problem

- Waldfünfliber gilt schweizweit als Meilenstein zur Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes.
- Ausgabenseitig wurde ein Grossteil für die Entschädigung der Revierförster eingesetzt. Mehrwert für die Bevölkerung ist wenig sichtbar.
- Entwicklungen im Gemeindegesetz muss Rechnung getragen werden.

Lösung

- Beiträge sollen direkt für die Waldpflege zur Sicherstellung der Leistungen eingesetzt werden.
- «Finanztechnische» Bestimmungen werden aktualisiert.
- Eine Erhöhung des Fünflibers ist nicht vorgesehen.

Strafbestimmungen

AARBURG/OLTEN

Illegales Parken am Born – Arbeitsgruppen pochen auf Parkplätze

Am Born ist wildes, illegales Parkieren alltäglich. Trotz der Bedeutung des Gebiets mit dem 100% Stägli fehlen offizielle Plätze.



Bildnachweise: www.tagblatt.ch, www.luzernerzeitung.ch, www.waldwissen.net

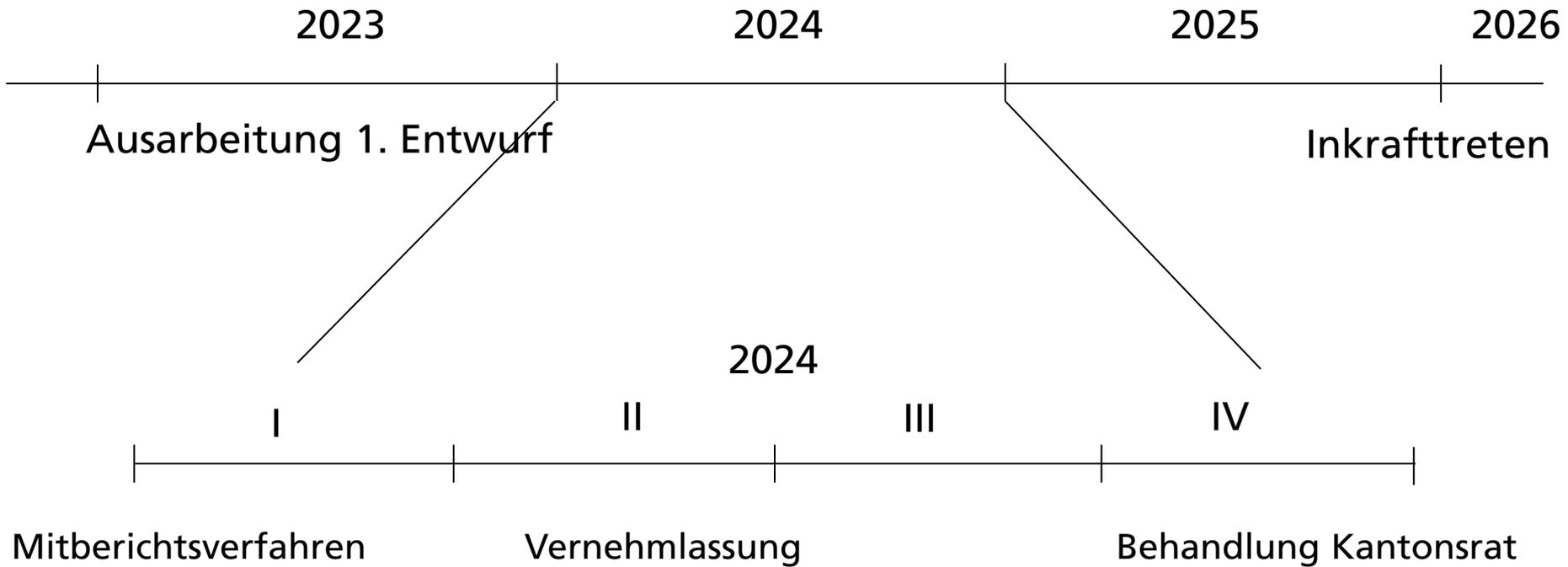
Strafbestimmungen

- | | |
|---------|---|
| Problem | <ul style="list-style-type: none"> – Vergehen bzw. Übertretungen im Wald nehmen generell zu. – Die Strafbestimmungen im aktuellen WaGSO sind nicht eindeutig benannt. – Mit der letzten Revision des nationalen Ordnungsbussen-Gesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, dass auch bei Übertretungen des Waldgesetzes Bussen ausgesprochen werden können. |
|---------|---|

- | | |
|--------|--|
| Lösung | <ul style="list-style-type: none"> – Der Katalog der Strafbestimmungen wird konkretisiert. – Straftatbestände kantonaler Übertretungen sind: Durchführung bewilligungspflichtiger Veranstaltungen ohne Bewilligung; Fahrradfahren abseits von Waldstrassen sowie speziell bezeichneten Wegen; nachteilige Nutzungen ohne Bewilligung. – Ordnungsbussenkompetenz wird an Personen des kantonalen Forstdienstes übertragen. – Sie brauchen eine hinreichende Ausbildung und Befähigung und müssen sich gegenüber Personen ausweisen. |
|--------|--|

AUSBLICK

Zeitplan



PROGRAMM

- Begrüssung
- Revision kantonales Waldgesetz
- **Solothurner Waldtage 2024**
- Aktuelles aus dem BWSO
- Fragen und Diskussion / Anliegen der Teilnehmenden
- Abschluss / Evaluation
- Apéro riche



SOLOTHURNER WALDTAGE 2024

AUF BALD IM WALD

2. BIS 8. SEPTEMBER 2024

SOLOTHURNER WALDTAGE

IM BRÜELWALD SELZACH

www.bwso.ch/waldtage

ANSTEHENDE ARBEITEN

- Sponsoring – Rechnungen/Vereinbarungen
- Schulprogramm – Wald verdient Respekt
- Rundgang Brüelwald mit Themenposten planen
- Medienarbeit – Flyer – Homepage – Social Media
- Grobplanung Personaleinsatz/Rekrutierung (auch BG)
- Grobkonzept Gastronomie (Anbieter, Angebot, ...)

PROGRAMM

- Begrüssung
- Revision kantonales Waldgesetz
- Solothurner Waldtage 2024
- **Aktuelles aus dem BWSO**
- Fragen und Diskussion / Anliegen der Teilnehmenden
- Abschluss / Evaluation
- Apéro riche

JAHRESLEITTHEMA 2024

«Auf bald im Wald»



Helpen Sie mit, dem Jahresleitthema die nötige Wirkung zu verleihen.

PRO HOLZ SOLOTHURN

- **Projekt Förderung Solothurner Holz**
 - Rückvergütung 10% der Kosten für Solothurner Bauholz
 - Programm läuft bis zum 31.12.2026
 - > www.solothurnerholz.ch
- **Holzbulletin 2024 der Pro Holz Solothurn**

***GESUCHT:** Objekte mit vorbildlichem Einsatz von Holz!*

Publikation Juni 2024



PRO HOLZ SOLOTHURN

- **PRIX LIGNUM 2024**

Projekt-Eingaben ab 01.12.2023

Online: www.prixlignum.ch

2 Kategorien: Holzbauten und Schreinerarbeiten

- **Sonderpreis «Holz – SO stark!»**

- eigene Jury bewertet Solothurner Objekte
- Preisverleihung im Rahmen der Walddtage 2024



**PRIX
LIGNUM**

WICHTIGE TERMINE 2024

28. März	Infoveranstaltung BWSO
02.-08. September	Solothurner Waldtage 2024
05. September	Feierabend-Treff ArGr Pro Holz
14. September	Nationaler Tag der Bürgergemeinden & Korporationen
24. Oktober	Generalversammlung, Solothurn
14. November	Infoveranstaltung BWSO

FRAGEN UND DISKUSSION

ANLIEGEN DER TEILNEHMENDEN

Befragung Informations-Veranstaltung BWSO vom 24. März 2022

Gemeinde:	Beurteilung 6 = sehr gut / übertroffen Beurteilungsmassstab entspricht 5 = gut / erfüllt Schulnoten. Bitte 4 = genügend / teilweise erfüllt markieren Sie das 3 = ungenügend / nicht erfüllt gewünschte Feld. 2 = schlecht 1 = sehr schlecht
Name:	
Vorname:	
Funktion:	

	1	2	3	4	5	6	Bemerkungen
1. Leistung (Qualität und Quantität)							
Auswahl der Themen. praktischer Nutzen ?							

APÉRO RICHE

Proscht und e Guete!



BESTEN DANK UND AUF *WIEDERSEHEN*

